

Ausgabe vom 12. Juni 2018



uster
Wohnstadt am Wasser

REGLEMENT «SPORTPREIS DER STADT USTER»

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Preis.....	2
Art. 2	Sportpreis-Jury.....	2
Art. 3	Preisverleihung.....	2
Art. 4	Organisation.....	3
Art. 5	Inkrafttreten	3



Art. 1 Preis

¹ Die Stadt Uster verleiht unter dem Namen «Sportpreis der Stadt Uster» einen Preis. Dieser wird in der Regel jährlich verliehen.

² Mit dem Preis will die Stadt Uster ihre Anerkennung und Wertschätzung für besondere und ausserordentliche Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports zum Ausdruck bringen und auszeichnen. Der Preis soll für die lokalen Sporttreibenden, Sportvereine und Organisationen motivierend wirken, die überregionale Wahrnehmung der Stadt Uster als Sportstadt fördern und zur Nachahmung anregen.

³ Der «Sportpreis der Stadt Uster» wird für herausragende Leistungen und Verdienste im Bereich des Sports verliehen. Er erfolgt auf Grund eines konkreten Spitzenresultates oder aufgrund bisheriger Leistungen. Er kann auch für ausserordentliches Engagement im Bereich Sportförderung erfolgen.

Art. 2 Sportpreis-Jury

¹ Die Sportpreis-Jury besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der/dem Abteilungsvorsteherin/Abteilungsvorsteher Gesundheit präsiert. Die Jury wird durch die Abteilung Gesundheit für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Die Jurymitglieder sollten eine Affinität für sportliche Belange haben. Änderungen und Neubesetzungen der Jury sind jederzeit möglich.

² Befangenheit von Mitgliedern der Sportpreis-Jury ist frühzeitig anzuzeigen und offen zu legen. In diesem Fall haben sich diese Mitglieder bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten.

Art. 3 Preisverleihung

¹ Der Preis besteht aus einer Urkunde sowie einem Geldbetrag in der Höhe von 10 000 Franken.

² Der Preis kann nur einmal an die gleichen Personen, den gleichen Sportverein oder die gleiche Organisation verliehen werden, ausser die Preisbegründung ist unterschiedlich.

³ Die Auszuzeichnenden müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Wohn-/Hauptsitz in der Stadt Uster
- b) Leistungen und Verdienste mit Ausstrahlung auf die Stadt Uster

Art. 4 Organisation

¹ Auf Beschluss der Sportpreis-Jury wird dem Stadtrat einmal pro Jahr die auszuzeichnende Person, der auszuzeichnende Sportverein oder die auszuzeichnende Organisation zur Genehmigung vorgeschlagen. Liegen keine geeigneten Vorschläge vor, wird auf die Preisvergabe verzichtet.

² Gegen den Beschluss über die Verleihung des Sportpreises sind keine Einsprachen möglich. Die Sportpreis-Jury, bzw. der Stadtrat entscheidet abschliessend. Es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2018 verabschiedet. Es tritt auf den 01. Juli 2018 in Kraft.